

Beitragsordnung

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder beträgt mindestens 20,-€ monatlich, die Mitglieder können ihren Beitrag selbst höher festsetzen. Für Geschwisterkinder wird, ab dem zweiten betreuten Kind, ein zusätzlicher Vereinsbeitrag je Geschwisterkind von mindestens 10,-€ pro Monat von dem ordentlichen Mitglied eingefordert.

Für außerordentliche Mitglieder wird ein Mindestbetrag von 5,-€ monatlich erhoben, die Mitglieder können ihren Beitrag selbst höher festsetzen.

Bei Übernahme eines Ehrenamtes im Verein kann der Mitgliedsbeitrag von außerordentlichen Mitgliedern auf Antrag durch den Vorstand erlassen werden.

§4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel monatlich im Bankeinzugsverfahren, bei ordentlichen Mitgliedern gemeinsam mit dem Einzug der Essensbeiträge.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§6 Stundung

Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern Stundung der Beiträge, Beitragsermäßigungen und Beitragserlass gewähren, wenn das Mitglied einen begründeten Antrag schriftlich stellt. Über den Antrag hat der Vorstand einstimmig zu beschließen.

§7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied auf Anfrage eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§8 Spendenbescheinigung

Über entrichtete Spenden erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder nach Eingang eine Bescheinigung.